

Perner | Spitzer | Kodek (Hrsg)

# Österreich-Casebook Bürgerliches Recht

Mit Fällen aller Fakultäten:

- Graz
- Innsbruck
- Linz
- Salzburg
- Uni Wien
- WU Wien



**Zitiervorschlag:** *BearbeiterIn in Perner/Spitzer/Kodek (Hrsg), Österreich-Casebook (2015) . . .*

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Herausgeber und der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

**Kopierverbot/Vervielfältigungsverbot**

Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 42 Abs 6 UrhG).

ISBN 978-3-214-13166-1

© 2015 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: [verlag@manz.at](mailto:verlag@manz.at)

[www.manz.at](http://www.manz.at)

Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín

# Vorwort

**Ziel** Mit diesem Buch erfüllen wir einen vielfach von Studierenden, Lehrenden, aber auch dem Manz-Verlag geäußerten Wunsch und stellen unserem Lehrbuch ein Casebook zur Seite. Wir sind davon überzeugt, dass dafür Bedarf besteht, weil es rund um die schriftliche Prüfung immer viele Fragen gibt: Wie gehe ich an den Fall heran? Wie erkenne ich das relevante Rechtsproblem? Wie gehe ich mit einem Meinungsstreit um? Aber auch: Wie wird die Prüfung benotet? Anhand von über 300 OGH-Entscheidungen und Prüfungsfällen erhalten Sie Antworten auf diese Fragen und damit eine prüfungs- und praxistaugliche Anleitung zur Falllösung.

**Österreich-Casebook** Zur Mitwirkung haben wir Autorinnen und Autoren aller juristischen Fakultäten Österreichs eingeladen (Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Uni Wien, WU Wien). Das überwältigende Echo hat uns darin bestärkt, dass ein Falllösungsbuch gebraucht wird. Da unsere Autorinnen und Autoren ihre Erfahrung im Lehr- und Prüfungsbetrieb aus ganz Österreich einbringen, haben wir uns dazu entschlossen, das Werk als „Österreich-Casebook“ auf den Markt zu bringen.

**Methode** Das Österreich-Casebook bleibt dem bewährten Konzept des P | S | K treu. Die Fallauswahl soll die prüfungs- und praxisrelevanten Probleme greifbar machen. Wir verzichten daher auf die Beantwortung der Frage, wann jemand „den Durchzug des fremden Rauches in seinem Schornsteine zu dulden hat“ (vgl § 487), sondern konzentrieren uns auf das, was Sie brauchen:

In Teil I findet sich ein „How to do-Falllösung“, das Sie in Teil II gleich auf die Probe stellen können. Die prüfungsrelevanten Probleme werden dort anhand höchstgerichtlicher Entscheidungen in Musterlösungen vorgestellt. Die Gliederung folgt dem Lehrbuch. In Teil III finden Sie echte Prüfungsfälle mit Musterlösungen und Punkteschemata. Abgerundet wird das Buch durch Fälle, die für Sie in eigens angefertigten Lecture Casts unter <http://psk.manz.at> gelöst werden.

**Dank** Zum Gelingen des Buchs haben viele Personen beigetragen. An erster Stelle danken wir unseren Autorinnen und Autoren, ohne die das Casebook nur ein Casebook, aber eben kein Österreich-Casebook geworden wäre. Dank gebührt auch jenen, die Fälle zur Verfügung gestellt (aus Innsbruck *Andreas Schwartze* und *Andreas Vonkilch*, aus Wien *Attila Fenyves* und *Gert Iro*) oder beim Einrichten geholfen haben (aus Graz *David Gumhold*, *Michael Haider* und *Bianca Merz*).

Den zeitgerechten Abschluss dieses Großprojekts haben durch ihr Engagement und Überstunden unsere Mitarbeiter möglich gemacht, insbesondere *Michael Hafner* (JKU), *Valentin Obergruber* (WU), *Philipp Rammerstorfer* (JKU) und *Alexander Wilfinger* (WU). Alle Fäden sind wie stets bei *Christine Viski Hanka* und *Katharina Irschik* vom Verlag Manz zusammengelaufen.

Uns ist bewusst, dass Erstaufagen meist besonders genau unter die Lupe genommen werden. Behalten Sie Ihre Meinung nicht für sich – Autoren und Herausgeber freuen sich über Rückmeldungen: [psk@manz.at](mailto:psk@manz.at)

Linz/Wien, im September 2015

*Stefan Perner*  
*Martin Spitzer*  
*Georg Kodek*



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	III
<b>Autorenverzeichnis</b> .....	XI
<b>I Einführung in die schriftliche Falllösung</b> .....	1
1 Grundlagen .....	3
2 Anspruchsgrundlagenprüfung: Checkliste .....	14
3 Musterlösungen der Beispielfälle .....	28
<b>II Musterfälle</b> .....	39
1 Einführung in das Privatrecht .....	41
1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen [Lotz] .....	41
Fall 1: Privatrecht und öffentliches Recht .....	41
1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre) [Lotz] .....	43
Fall 2: Wortinterpretation .....	43
Fall 3: Systematisch-logische Interpretation .....	45
Fall 4: Historische Interpretation .....	47
Fall 5: Teleologische Interpretation .....	48
Fall 6: Analogie und Umkehrschluss .....	49
Fall 7: Teleologische Reduktion .....	52
1.3 Privatrechtssubjekte [Lotz] .....	53
Fall 8: Repräsentantenhaftung .....	53
Fall 9: Persönlichkeitsrechte .....	54
Fall 10: Geschäftsfähigkeit .....	58
Fall 11: Deliktfähigkeit und Billigkeitshaftung .....	61
2 Zustandekommen von Verträgen .....	64
2.1 Grundsätze des Vertragsrechts [Burtscher] .....	64
Fall 1: Kontrahierungszwang .....	64
2.2 Rechtsgeschäftslehre [Burtscher] .....	66
Fall 2: Konkludenter Vertragsabschluss .....	66
Fall 3: Vertragsauslegung .....	68
Fall 4: Haifleisch .....	70
Fall 5: Aktien und Zertifikate .....	71
Fall 6: Verwendung von AGB .....	73
2.3 Inhaltliche Mängel des Vertrages [Burtscher] .....	76
Fall 7: Anfängliche Unmöglichkeit .....	76
Fall 8: Sittenwidrigkeit .....	78
Fall 9: Irrtum .....	79
Fall 10: Schreibfehler .....	81
2.4 Stellvertretung [Geroldinger] .....	84
Fall 11: Können und Dürfen, Prokura .....	84
Fall 12: Vollmachtserteilung, falsa procuratio .....	87
Fall 13: Organschaftliche Vertretung, nachträgliche Genehmigung ..	91
Fall 14: Wegfall der Vertretungsmacht .....	95
Fall 15: Anscheinsvollmacht, Handeln unter fremdem Namen .....	98
Fall 16: Handlungsvollmacht .....	101
Fall 17: Erklärungsbote .....	104
2.5 Verbraucherschutzrecht [Heinrich] .....	107
Fall 18: Gewährleistung .....	107
Fall 19: Interzedentenschutz .....	109
Fall 20: Pauschalreise .....	110
Fall 21: Terminsverlust .....	113
Fall 22: Verbandsklage .....	115

<b>3</b>	<b>Grundlagen des Schuldrechts</b>	117
3.1	Das Schuldverhältnis: Entstehung und Inhalt [Brunner]	117
	Fall 1: Vorvertragliches Schuldverhältnis	117
	Fall 2: Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte	119
3.2	Leistungsstörungen [Pesek]	123
	Fall 3: Gefahrtragung	123
	Fall 4: Nachträgliche Unmöglichkeit	127
	Fall 5: Schuldnerverzug	130
	Fall 6: Gläubigerverzug	134
	Fall 7: Absatzkette	138
	Fall 8: Gewährleistung beim Werkvertrag	145
	Fall 9: Gewährleistungsausschluss	148
	Fall 10: Verkürzung über die Hälfte	151
	Fall 11: Insolvenz	152
3.3	Beendigung des Schuldverhältnisses [Brunner]	155
	Fall 12: Dauerschuldverhältnis	155
	Fall 13: Verjährung	157
<b>4</b>	<b>Vertragliche Schuldverhältnisse</b>	161
4.1	Die Vertragstypen des ABGB [Pesek]	161
	Fall 1: Gestaltungsmöglichkeiten	161
4.2	Veräußerungsverträge [Harnoncourt]	164
	Fall 2: Kauf – Tausch	164
	Fall 3: Wiederkaufsrecht	165
	Fall 4: Vorkaufsfall	166
	Fall 5: Schenkung und Formpflicht	168
	Fall 6: Gemischte Schenkung	170
	Fall 7: Schenkungsanfechtung	171
4.3	Gebrauchsüberlassungsverträge [Pesek]	174
	Fall 8: Erhaltungspflicht	174
	Fall 9: Aufwendungen des Mieters	176
	Fall 10: Kündigung	179
	Fall 11: Kosten bei der Leihe	181
	Fall 12: Haftung des Entlehners	183
	Fall 13: Gefährdung der Kreditrückzahlung	185
	Fall 14: Bonitätsprüfung	188
	Fall 15: Beschädigung des Leasingobjekts	190
4.4	Dienstleistungsverträge [Aichberger-Beig]	193
	Fall 16: Unterbleiben des Erfolgs	193
	Fall 17: Warnpflichtverletzung	195
	Fall 18: Sowiesokosten	196
	Fall 19: Kostenvoranschlag	198
	Fall 20: Reisemangel	199
<b>5</b>	<b>Schadenersatzrecht</b>	202
5.1–5.3	Verschuldenshaftung [Schacherreiter]	202
	Fall 1: Vermögensschaden – ideeller Schaden	202
	Fall 2: Schadensberechnung – neu für alt	204
	Fall 3: Verdienstentgang nach Körperverletzung	206
	Fall 4: Schaden vs Bereicherung	208
	Fall 5: Neben- und Mittäterschaft	210
	Fall 6: Alternative und kumulative Kausalität	212
	Fall 7: Alternative Kausalität mit Zufall	214
	Fall 8: Anlageschaden	216
	Fall 9: Rechtswidrigkeitszusammenhang	217
	Fall 10: Drittschäden und Schadensverlagerung	219
	Fall 11: Arzthaftung	221

	Fall 12: Schock- und Trauerschäden	222
	Fall 13: Minderjährige und Aufsichtspflicht	224
	Fall 14: Mitverschulden und Schadensminderung	225
	Fall 15: Gehilfenzurechnung	228
	Fall 16: Besorgungsgehilfen	230
	Fall 17: Gehilfenzurechnung beim Geschädigten	233
	Fall 18: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	234
5.4	Gefährdungshaftung [ <i>Schima</i> ]	237
	Fall 19: Betriebsgefahr	237
	Fall 20: Halter	239
	Fall 21: Schwarzfahrer	241
	Fall 22: Gehilfenhaftung	244
	Fall 23: Haftungsbefreiung	246
	Fall 24: Verschuldenshaftung vs PHG	249
	Fall 25: Hersteller	255
	Fall 26: Fehler	258
	Fall 27: Gefährdungshaftung kraft Analogie	261
<b>6</b>	<b>Bereicherungsrecht und GoA</b>	<b>264</b>
6.1	Bereicherungsrecht [ <i>Csoklich</i> ]	264
	Fall 1: Rückabwicklung beim Fernabsatz	264
	Fall 2: Zweckverfehlung I	266
	Fall 3: Zweckverfehlung II	267
	Fall 4: Rückforderung von Unterhaltszahlungen	270
	Fall 5: Unmöglichkeit der Rückstellung	274
	Fall 6: Inhalt des Bereicherungsanspruchs	279
	Fall 7: Rückabwicklung im Dreieck	283
	Fall 8: Benützungsentgelt im Synallagma	285
6.2	Geschäftsführung ohne Auftrag [ <i>Csoklich</i> ]	288
	Fall 9: Schadenersatzanspruch des Geschäftsführers	288
	Fall 10: Erbensucher	291
<b>7</b>	<b>Sachenrecht</b>	<b>294</b>
7.1	Grundlagen des Sachenrechts [ <i>Frösse</i> ]	294
	Fall 1: Bestandteile, Zubehör und gutgläubiger Pfandrechtserwerb	294
7.2	Besitz [ <i>Ring</i> ]	298
	Fall 2: Besitzerwerb	298
	Fall 3: Qualifikationen des Besitzes	301
	Fall 4: Besitzstörungsklage – Passivlegitimation	303
	Fall 5: Besitzstörungsklage – Störungsbegriff	305
	Fall 6: actio Publiciana – Aktivlegitimation	306
7.3	Eigentum [ <i>Jurgutyte</i> ]	309
	Fall 7: Nachbarrecht	309
	Fall 8: Genehmigte Anlage	311
	Fall 9: Miteigentum	312
	Fall 10: Gutgläubiger Eigentumserwerb	314
	Fall 11: Gutgläubiger Liegenschaftserwerb	316
	Fall 12: Ersitzung	318
	Fall 13: Verarbeitung	319
	Fall 14: Vermengung	321
	Fall 15: Bauen auf fremdem Grund	322
	Fall 16: Verlängerter Eigentumsvorbehalt	324
7.4	Grundbuch [ <i>Frösse</i> ]	327
	Fall 17: Löschungsklage	327
	Fall 18: Höchstbetragshypothek für künftige Forderungen	330
	Fall 19: Einlösung der Hypothek	332
7.5	Pfandrecht [ <i>Wolkerstorfer</i> ]	334



	Fall 20: Rückstellung der Pfandsache	334
	Fall 21: Symbolische Verpfändung von Maschinen	336
	Fall 22: Sicherung zukünftiger Forderungen durch Faustpfand	338
	Fall 23: Simultanhypothek	340
	Fall 24: Außerbücherlicher Hypothekenerwerb	342
	Fall 25: Umfang des Pfandrechts	344
	Fall 26: Pfandverschlechterung	346
7.6	Weitere Sachenrechte [ <i>Frösse</i> ]	348
	Fall 27: Eintragung der Bauabstandsnachsicht?	348
	Fall 28: Offenkundige Eigentümerservitut	349
	Fall 29: Ersitzung, gutgläubiger lastenfreier Erwerb und Notwegerecht	352
	Fall 30: Freiheitsersitzung	355
	Fall 31: Baurecht und Reallast	357
<b>8</b>	<b>Familienrecht</b>	360
8.1–8.2	Eherecht [ <i>Kissich</i> ]	360
	Fall 1: Abschluss der Ehe, Nichtehe, Nichtigkeit	360
	Fall 2: Analoge Anwendung der Nichtigkeitsgründe	361
	Fall 3: Persönliche Ehwirkungen	363
	Fall 4: Scheidung, Nichtigkeit, Aufhebung	366
	Fall 5: Verschuldensscheidungen	370
	Fall 6: Aufteilung	373
8.3	Kindschaftsrecht [ <i>Ondreasova</i> ]	378
	Fall 7: Abstammung	378
	Fall 8: Obsorgezuteilung nach Scheidung	379
	Fall 9: Informations- und Besuchsrecht	382
	Fall 10: Ausbildung des Kindes	384
	Fall 11: Selbständige Tätigkeit des Unterhaltspflichtigen und Unterhaltsverzicht	387
	Fall 12: Studium und Unterhalt	390
	Fall 13: Kosten einer Zahnbehandlung	392
<b>9</b>	<b>Erbrecht</b>	396
9.1	Grundlagen [ <i>P. Gruber</i> ]	396
	Fall 1: Erbnunwürdigkeit	396
	Fall 2: Repräsentation	398
9.2	Gesetzliche Erbfolge [ <i>Tscherner</i> ]	403
	Fall 3: Parentelensystem	403
	Fall 4: Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten	404
	Fall 5: Außerordentliches Erbrecht der Legatäre	406
	Fall 6: Anrechnung mit Kindern	408
	Fall 7: Anrechnung mit Ehepartner	410
	Fall 8: Eintrittsrecht nach MRG	411
	Fall 9: Sondererbfolge nach WEG	412
9.3	Gewillkürte Erbfolge [ <i>Cach</i> ]	414
	Fall 10: Fremdhändiges Testament	414
	Fall 11: Nottestament	416
	Fall 12: Zeugeneigenschaft	417
	Fall 13: Auslegung	418
	Fall 14: Gestaltungsmöglichkeiten I	420
	Fall 15: Gestaltungsmöglichkeiten II	421
	Fall 16: Materielle Beitragspflicht der Legatäre	423
	Fall 17: Erbverzicht	424
9.4	Pflichtteilsrecht [ <i>Motal</i> ]	426
	Fall 18: Pflichtteilsverzicht	426
	Fall 19: Schenkungsanrechnung – Vermögensopfer	428

Fall 20: Anrechnung auf den Pflichtteil	430
Fall 21: Schenkung auf den Todesfall	433
Fall 22: Enterbung	436
Fall 23: Pflichtteilsverzicht und Schenkungsanrechnung	437
Fall 24: Kassatorische Klausel und negatives Testament	440
<b>10 Mehrpersonalität [Trenker/Walch]</b>	444
Fall 1: Globalzession, Drittschuldnerverständigung, Doppelzession	444
Fall 2: Gewährleistung bei Zession	446
Fall 3: Zessionsverbot, notwendige Zession	448
Fall 4: Vertragsübernahme	449
Fall 5: Erfüllungsübernahme	451
Fall 6: Interzedentenschutz	452
Fall 7: Abstraktheit der Garantie	455
Fall 8: Abgrenzung dreipersonaler Verhältnisse	458
Fall 9: Einwendungsdurchgriff	461
Fall 10: Gesamthandforderung	465
<b>11 Internationale Bezüge</b>	467
11.1 Grundlagen [Brunner]	467
Fall 1: Privatautonomie	467
11.2 UN-Kaufrecht [Harnoncourt]	469
Fall 2: Anwendungsbereich	469
Fall 3: Angebot und Annahme	471
Fall 4: (Un)wesentliche Vertragsverletzung	472
11.3 Internationales Privatrecht [Holly]	475
Fall 5: Kaufvertrag, Vertragsaufhebung	475
Fall 6: Unerlaubte Handlung	481
Fall 7: Verkehrsunfall (Haager StVÜ)	483
Fall 8: Eigentumsklage, Eigentumsvorbehalt	487
Fall 9: Immissionsschutz	491
Fall 10: Scheidung, Unterhalt, Aufteilung	493
Fall 11: Erbrecht	498
<b>III Prüfungsfälle</b>	501
Fall 1: Tiefer Fall, Universität Graz [P. Bydlinski]	503
Fall 2: Unglücksfälle auf der Straße, Universität Graz [P. Bydlinski]	519
Fall 3: Die gestohlenen Motorräder, Universität Graz [Hinteregger]	540
Fall 4: Wer schön sein will..., Universität Innsbruck [Laimer/Voithofer]	550
Fall 5: Schwierigkeiten beim Wohnungskauf, Universität Innsbruck [Trenker/Walch]	561
Fall 6: Arztpraxis, Universität Linz [Schickmair]	572
Fall 7: Glatteis, Universität Linz [Wagner]	580
Fall 8: Bildschirme und Heizlüfter, Universität Wien [Karner/Pesek]	592
Fall 9: Reisetest, Universität Wien [Perner]	604
Fall 10: Hauskauf, Universität Wien [Rubin]	617
Fall 11: Ledergarnitur, Universität Wien [Spitzer]	628
Fall 12: Verbrauchercredit und Scheinerbe, Universität Wien [Wendehorst]	638
Fall 13: Hausbau, Wirtschaftsuniversität Wien [Bollenberger/Jurgutyte]	644
Fall 14: Gasthausrenovierung, Wirtschaftsuniversität Wien [Spitzer]	653
<b>Lecture Casts</b>	663
Lecture Cast 1: Getreidehandel	663
Lecture Cast 2: Kommode	664
Lecture Cast 3: Walzenbezüge	665
<b>Sachregister</b>	667



# Autorenverzeichnis

*Daphne Aichberger-Beig*, Universität Wien

*Raimund Bollenberger*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Maximilian Brunner*, Universität Klagenfurt

*Bernhard Burtscher*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Peter Bydlinski*, Universität Graz

*Christopher Cach*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Peter Csoklich*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Andreas Frössel*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Andreas Geroldinger*, Universität Linz

*Peter Gruber*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Maximilian Harnoncourt*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Elke Heinrich*, Universität Graz

*Monika Hinteregger*, Universität Graz

*Andrea Holly*, Universität Salzburg

*Ausrine Jurgutyte*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Ernst Karner*, Universität Wien

*Susanne Kissich*, Universität Graz

*Georg Kodek*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Simon Laimer*, Universität Innsbruck

*Alexander Lotz*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Bernhard Motal*, Universität Wien

*Eva Ondreasova*, Universität Graz

*Stefan Perner*, Universität Linz

*Reinhard Pesek*, Universität Wien

*Julian Ring*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Daniel Rubin*, Universität Wien

*Judith Schacherreiter*, Universität Wien

*Martina Schickmair*, Universität Linz

*Beatrix Schima*, Universität Wien

*Martin Spitzer*, Wirtschaftsuniversität Wien

*Martin Trenker*, Universität Innsbruck

*Eva Tscherner*, Universität Graz

*Caroline Voithofer*, Universität Innsbruck

*Erika Wagner*, Universität Linz

*Mathias Walch*, Universität Innsbruck

*Christiane Wendehorst*, Universität Wien

*Thomas Wolkerstorfer*, Universität Linz

# Einführung in die schriftliche Falllösung

Die schriftliche Prüfung aus Zivilrecht wird von vielen Studierenden als nur schwer überwindbare Hürde angesehen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Schon der Umgang mit dem Sachverhalt bereitet oft Schwierigkeiten, außerdem ist bei der schriftlichen Prüfung mehr erforderlich als gelerntes Faktenwissen. Meist gelingt es nur mit Verständnis und juristischem Gespür, die Probleme eines Falles überhaupt zu identifizieren und dann zu lösen. Auch das Arbeiten mit dem Gesetz will gelernt sein.

Wir kommen daher dem Bedürfnis vieler Studierenden entgegen, eine Anleitung zur Falllösung zu erhalten. Im ersten Teil dieses Buches vermitteln wir die Grundregeln, die Ihnen als erster Wegweiser dienen sollen, wie man an einen Fall herangeht, wie mit einem Sachverhalt umgegangen werden soll, und wie Sie bei der Prüfung vorgehen müssen, um möglichst vollständige und richtige Ergebnisse zu erzielen.

Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt dort, wo üblicherweise die meisten Fehler begangen werden und besondere Verständnisschwierigkeiten auftreten. Gerade bei der schriftlichen Falllösung gilt jedenfalls: Übung macht den Meister. Auch Autofahren oder Tanzen lernt man nicht durch bloßes Zuschauen. Eine theoretische Anleitung zur Falllösung muss daher in der Praxis erprobt und geübt werden. So wie man den Stoff wiederholt, sollte man auch Routine beim Lösen von Fällen gewinnen.

Dabei wird nicht aus den Augen verloren, dass Falllösungstechnik kein Selbstzweck ist, sondern stets nur Mittel zum Zweck: der richtigen Lösung des Falles und damit der erfolgreichen Absolvierung der Prüfung.



# 1 Grundlagen

## Falllösung nach Anspruchsgrundlagen: Zweck und Anforderungen

**Zweck** Die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen ist der Versuch, dem Kandidaten eine formale Fallprüfung an die Hand zu geben, die zu einem systematischen Aufbau der Lösung führt, Denkfehler vermeidet und zur Vollständigkeit anregen soll. Insoweit ist die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen auch eine Art „Checkliste“.

Dies ist keineswegs eine rein akademische Übung. Ganz im Gegenteil: Auch in der Praxis stellt sich oft die Frage, wer was von wem verlangen kann bzw – umgekehrt – was jemand von jemand anderem „droht“. Die Klärung, was jemand „verlangen“ kann, stellt die wichtige Verbindung zur Rechtsdurchsetzung und damit zum Zivilprozess dar. Um die Chancen solcher Ansprüche zu prüfen, sind auch mögliche Gegenargumente (Einwendungen) gedanklich vorwegzunehmen.

**Strukturierung** Dabei gibt es kein absolut gültiges „Rezept“; die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen bietet Hilfestellung, indem sie den Sachverhalt in bewältigbare Zwei-Personen-Konstellationen „zerlegt“. Die Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen ist daher ein wichtiges Hilfsmittel zur Gliederung und Strukturierung der Falllösung. Die jeweils zu prüfenden Ansprüche und Einwendungen sind bei Ihrer Lösung die Überschriften.

Die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen ist Methode, nicht Selbstzweck und kann juristisches Fachwissen und Verständnis nicht ersetzen. Je schwieriger ein Sachverhalt ist, desto mehr an Wissen und vor allem Problembewusstsein ist erforderlich. Beides kann auch die beste Methode der Falllösung nicht ersetzen.

**Klausuren** In Klausuren und Hausarbeiten wird in der Regel eine Falllösung nach Anspruchsgrundlagen verlangt. Mitunter ist die Fragestellung eingeschränkt; etwa auf die Berechtigung eines einzelnen Anspruchs oder nach dem Bestehen eines Gestaltungsrechts (s zB S 8 unten).

Beispiel: A verlangt von B € 1.000,-. Zu Recht? Oder: Kann C den mit D abgeschlossenen Vertrag noch „loswerden“? In diesen Fällen sind naturgemäß nur die gestellten HFragen zu beantworten.

Häufiger wird aber allgemein nach der Rechtslage gefragt. In diesem Fall (und dann, wenn keine ausdrückliche Aufgabenstellung erfolgt) ist die Rechtslage umfassend zu prüfen, also was für Ansprüche jeweils „jeder gegen jeden“ haben könnte (s zB S 31 ff, 34 ff). Dabei ist es bei den meisten Prüfungen so, dass Ansprüche gegen namentlich nicht genannte Personen nicht geprüft werden müssen.

Wenn im Sachverhalt also erwähnt wird, dass ein sorgloser Lehrling von X dem Auftraggeber einen Ziegelstein auf den Kopf fallen lässt, können Ausführungen zu dessen Haftung dahinstehen. Dass solche Ansprüche nicht geprüft werden müssen,



kann verschiedene Gründe haben. Entweder weil die Prüfung sonst zu lang würde oder weil die Ansprüche besonders kompliziert zu prüfen sind und über den Prüfungsstoff hinausgehen oder weil sie – wie im Beispielfall – keine besonderen Rechtsprobleme in sich bergen.

### Begründung

Denken Sie stets daran, Ihre Lösung zu begründen. Die Qualität der Begründung ist wichtiges Beurteilungskriterium; teilweise werden dafür auch Zusatzpunkte vergeben. Die Begründung ist wichtiger als die „richtige“ Lösung. Wenn ein Kandidat zufällig das Bestehen eines Anspruchs zutreffend bejaht oder verneint hat, sagt das über Kenntnis und Verständnis der Materie noch nichts aus. Die Qualität der Begründung ist gewissermaßen Ihre „Visitenkarte“. Beachten Sie auch, dass eine gefällige äußere Form maßgeblich zum positiven Gesamteindruck jeder Arbeit beiträgt. Dass Sie sich der üblichen juristischen Terminologie bedienen, ist in diesem Stadium der Ausbildung selbstverständlich. Auch dadurch zeigen Sie, dass Sie das Stoffgebiet beherrschen.

### 8 Ob 63/05f

Wenn die Heizung eines fabriksneuen Autos dieses maximal auf 18 Grad erwärmen kann, genügt es nicht, wenn Sie in Ihrer Lösung kommentarlos darauf hinweisen, dass „ein Mangel“ vorliegt. Vielmehr ist herauszuarbeiten, worin dieser besteht. Darin liegt im Gewährleistungsrecht oft ein erheblicher Teil der Leistung. Hier könnte darauf verwiesen werden, dass 20 Grad die übliche Zimmertemperatur darstellt. Anschließend könnte man erörtern, ob dieser Maßstab für Autos passt (etwa in Hinblick auf unterschiedliche Kleidungsgepflogenheiten im Inneren von Gebäuden einerseits und in Autos andererseits).

## Beispielfälle

### Fall 1:

*Emil hat seine Armbanduhr auf der Straße verloren. Viktor findet die Uhr und verkauft und übergibt sie am nächsten Tag an Kurt um € 100,-.*

### Fall 2:

*Karina möchte einen Bodenteppich kaufen. Sie stattet gemeinsam mit ihrem Freund Daniel dem Teppichhaus Magic Carpet einen Besuch ab. Die beiden werden auf einen roten Teppich aufmerksam, der um € 200,- angeboten wird (Modell „Sunrise“). Karina bittet einen Verkäufer, einen Teppich dieses Modells aus dem Lager zu holen, was dieser auch tut. Karina kauft den Teppich. Als sie ihn zu Hause ausrollt, wird sie auf das Schild „Wandteppich – nicht als Bodenteppich geeignet“ aufmerksam. Das Schild hatte sich beim Ausstellungsstück durch eine Unachtsamkeit Daniels gelöst, was weder ihm noch Karina aufgefallen war. Karina ruft gleich erbost bei der Geschäftsführung Magic Carpets an. Dort wird ihr mitgeteilt, dass man verkaufte Ware nicht mehr zurücknehme. Außerdem weist man mit Schildern auf den Ausstellungsstücken ohnehin darauf hin, wenn es sich um Wandteppiche handle.*

*Wie ist die Rechtslage?*

### Fall 3:

*Eberhard entdeckt, dass das Dach seines am Wiener Stadtrand gelegenen Hauses an einigen Stellen undicht wird. Er beauftragt daher den Dachdecker Daniel mit der Renovierung des Daches um angemessene € 15.000,-, was Adam und Bertram, zwei*

Arbeiter Daniels, erledigen. Eberhard weist die beiden darauf hin, dass sie das Grundstück ausschließlich über den – schwieriger zugänglichen, weil verwachsenen – Hintereingang betreten dürfen, weil beim Vordereingang Eberhards neuer BMW parke, auf den es aufzupassen gelte. Das Dach wird ordnungsgemäß fertig gestellt, es stellt sich jedoch heraus, dass Eberhards BMW – ersichtlich durch das von den Arbeitern verwendete Bauwerkzeug – einen Lackschaden davongetragen hat (Schaden: € 1.000,-). Es lässt sich jedoch weder feststellen, welcher der Arbeiter den Schaden verursacht hat, noch ob beide oder nur einer der Arbeiter den Vordereingang benutzt haben. Eberhard ist erbost und will „jedenfalls nicht die ganzen € 15.000,-“ zahlen.

Wie ist die Rechtslage?

Beachte: Wer Genaueres zum Stoff wissen möchte, muss die entsprechenden Textstellen im Lehrbuch zu Rate ziehen.

Lesen Sie die folgenden Ausführungen zur Falllösung aufmerksam durch und wenden Sie das Erlernte anschließend an, indem Sie die Beispielfälle zunächst selbst lösen. Nehmen Sie dafür nur einen Gesetzestext zur Hand und setzen Sie sich ein Zeitlimit – bei der Prüfung wird es nicht anders sein! Erst anschließend konsultieren Sie die Musterlösungen auf S 28ff.

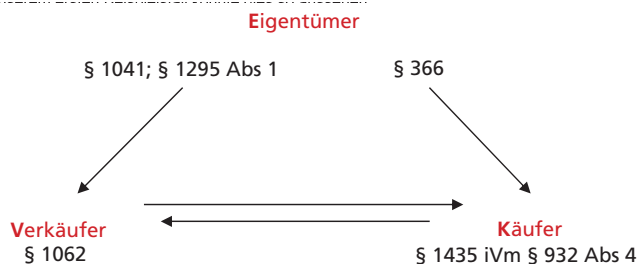
## Drei Schritte beim Umgang mit dem Fall

### Schritt 1: Der Umgang mit dem Sachverhalt

Der Weg zum Erfolg beginnt bei der schriftlichen Lösung von Fällen beim Verständnis des Sachverhaltes.

Eine banale, aber erfolgversprechende Empfehlung ist, den Sachverhalt zu Beginn mehrmals ruhig durchzulesen. Dies erfordert – gerade in unserer „schnelllebigen“ Zeit – Disziplin und Übung. Dabei kann es durchaus hilfreich sein, Wichtiges durch Unterstreichen in der Angabe hervorzuheben und sich auf einem Beiblatt Notizen zu machen. Auch eine graphische Darstellung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten kann wertvoll sein; bei mehrpersonalen Verhältnissen ist dies sogar unerlässlich. Dabei können die zu prüfenden Ansprüche mit Pfeilen und stichwortartiger Bezeichnung des zu prüfenden Anspruchs verbunden werden. Auf diese Weise wird die Sachverhaltskizze zu einer Lösungsskizze.

In unserem ersten Beispielfall könnte dies so aussehen:



Mit den Schritten 2 und 3 der Falllösung (s dazu S 8ff) sollte man erst beginnen, wenn man den Sachverhalt vollständig erfasst hat. Ein Indiz dafür ist, dass man sich selbst erzählen kann, was passiert ist.

Seien Sie dabei nicht nur bei der Prüfung, sondern auch in Ihrer späteren Berufspraxis präzise: Wenn der Zeuge aussagt, er habe ein Rücktrittsschreiben „verfasst“, ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob er es auch abgesendet hat. Wenn es heißt, dass ein Schreiben abgeschickt wurde, muss über den Zugang nachgedacht werden (§ 862; vgl aber zur Rüge beim Unternehmensgeschäft § 377 Abs 4 UGB). Wenn eine Gesellschaft „aufgelöst“ wird, existiert sie noch weiter, tritt aber in das Stadium der Abwicklung (Liquidation).

### Sachverhaltsfehler

Ein beträchtlicher Teil negativer Beurteilungen geht auf „Sachverhaltsfehler“ zurück. Vielfach handelt es sich um Flüchtigkeitsfehler, die auf einem nicht ausreichenden Erfassen des Sachverhalts beruhen. Solche Missverständnisse sind besonders ärgerlich, weil sie am einfachsten zu vermeiden sind. Folgendes ist beim Umgang mit dem Sachverhalt zu beachten:

Nichts dazu dichten!

Der Sachverhalt ist vollständig. Dichten Sie nichts dazu. Das „Verbiegen“ des Sachverhaltes ist eine beliebte Methode, um Problemen auszuweichen, die man nicht lösen kann, und führt zum Misserfolg, weil man die vom Prüfer, nicht die von einem selbst gestellte Aufgabe lösen soll.

Wenn Sie im dritten Beispielfall die Formulierung finden, dass sich nicht feststellen lässt, ob beide oder nur einer der Arbeiter den Vordereingang benutzt haben, so müssen Sie diese Information so und nicht anders in Ihrer Lösung verarbeiten. Falsch wäre, die Lösung darauf aufzubauen, dass wahrscheinlich doch beide den leichter zugänglichen Vordereingang benutzt haben.

Als gegeben annehmen!

Der Sachverhalt soll nicht auf Plausibilität überprüft werden. Zwar sollen Sachverhaltsangaben nicht praxisfern oder unrealistisch sein, doch werden manchmal aus Gründen der Vereinfachung gewisse Unschärfen in Kauf genommen. Mitunter werden auch „Extremfälle“ gewählt, um ein bestimmtes Problem zugespitzt „auf den Punkt“ zu bringen. Der Prüfungskandidat soll den Sachverhalt dann nicht korrigieren, er muss ihn so hinnehmen, wie er vorliegt.

Sagt der Sachverhalt, dass dem Baumeister die Untauglichkeit des gelieferten Materials nicht auffallen konnte, sind Ausführungen, dass einem sorgfältigen Baumeister das wohl doch aufgefallen wäre, kontraproduktiv. Das gilt auch dann, wenn Sie selbst aus praktischer Erfahrung wissen, dass es möglich wäre, den Materialfehler zu erkennen: Wenn der Sachverhalt sagt, dass das nicht der Fall ist, müssen Sie dem Sachverhalt folgen.

Nichts weglassen!

Was im Sachverhalt steht, ist wesentlich: geballte Information. Wenn Sie einen Teil des Sachverhaltes nicht behandelt haben, haben Sie wahrscheinlich ein Rechtsproblem übersehen.

Wenn der im zweiten Beispielfall angeführte Umstand, dass sich das Schild aus einer Unachtsamkeit Daniels vom Ausstellungstück gelöst hat, in der Lösung nicht problematisiert wird, ist die Lösung wahrscheinlich unvollständig oder sogar falsch.

Vom Normalfall ausgehen!

Der Sachverhalt beruht auf dem Normalfall. „Besonderheiten“ würden Sie in der Angabe finden!

Keine  
Nacherzählungen!

Da es in den obigen Beispielfällen keinen gegenteiligen Hinweis gibt, ist von der Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit aller beteiligten Personen auszugehen!

Der Sachverhalt soll nicht nacherzählt werden: Das kostet Zeit, die besser für die Lösung verwendet werden sollte.

Viele Kandidaten würden die Lösung des zweiten Beispielfalles in etwa so beginnen: „Karina hat einen Fußteppich gekauft. Sie hat gemeinsam mit ihrem Freund Daniel dem Teppichhaus Magic Carpet einen Besuch abgestattet und einen roten Teppich um € 200,- gekauft (...).“ Das ist natürlich nicht falsch, aber man sollte bedenken, dass die Zeit bei einer Prüfung knapp ist und Nacherzählungen zwecklos sind – der Prüfer kennt den Sachverhalt. Außerdem besteht bei solchen Nacherzählungen die Gefahr, Sachverhaltselemente zu kürzen, auf die man dann auch bei der Lösung vergisst.

### **Beweisbarkeit und Beweislast**

Besondere Schwierigkeiten stellen regelmäßig Fragen der Beweisbarkeit und der Beweislast dar. In der Praxis ist die Frage der Beweisbarkeit oft ganz entscheidend. Der einfachste und klarste Anspruch nützt nichts, wenn seine Voraussetzungen nicht bewiesen werden können.

Daher wird im Zivilprozess die meiste Zeit nicht für die Klärung von Rechtsfragen, sondern für den Beweis bestimmter Umstände aufgewendet: Zeugen werden befragt, Gutachten eingeholt, Augenscheine durchgeführt usw.

Beweisbarkeit ist Sache  
des Sachverhalts

Bei einer Prüfung müssen Sie sich nicht mit Beweisproblemen auseinandersetzen, da der Sachverhalt keine Beweisprobleme enthält. Er ist – wie erwähnt – vollständig und muss so hingenommen werden. In zivilprozessualer Diktion muss die Prüfungsangabe wie der vom Richter festgestellte Sachverhalt behandelt werden, der „nur mehr“ rechtlich beurteilt werden muss.

Wenn nach dem Sachverhalt das Kündigungsschreiben vom Postboten in den Postkasten des Arbeitnehmers eingeworfen wurde, ist der Beweis erbracht. Es wäre unzulässig zu sagen, dass der Beweis der Zustellung nicht gelingen wird, weil es wahrscheinlich keine Zeugen dafür gibt, dass der Postbote den Brief eingeworfen hat.

Was im Sachverhalt festgestellt wird, ist also erwiesen. Was nicht im Sachverhalt steht, kann nicht bewiesen werden. Das ist nicht realitätsfremd, sondern bereitet Sie darauf vor, in der späteren Berufspraxis die richtigen Fragen zu stellen. Erst wer weiß, dass es auf den Zugang eines Schreibens ankommt, kann die richtigen Fragen stellen, um herauszufinden, ob es zugegangen ist.

Beweislosigkeit

Kann ein Umstand nicht bewiesen werden, stellt sich das Problem der Beweislast. Es geht dabei um die Frage, zu wessen Lasten es geht, wenn nach Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismittel ein rechtserheblicher Umstand nicht geklärt werden kann. Man bezeichnet diesen Fall als „non liquet-Situation“: Weder der Kläger kann beweisen, dass ein für ihn günstiger Umstand eingetreten ist, noch der Beklagte kann beweisen, dass dieser Umstand nicht eingetreten ist.

Damit ein Schadenersatzanspruch gegeben ist, bedarf es der rechtswidrigen und schuldhaften Verursachung eines Schadens durch den Schädiger. Wer trägt den Nachteil der Nichtbeweisbarkeit eines dieser Umstände?

### Behauptungslast = Beweislast

Die Beweislast ist im Gesetz nur sehr punktuell geregelt. Aus den wenigen ausdrücklichen Bestimmungen lässt sich folgender allgemeiner Grundsatz ableiten: Wer sich auf einen für ihn günstigen Umstand beruft, der muss beweisen, dass dieser Umstand eingetreten ist. Man sagt, dass er die Beweislast trägt.

Wer sich auf einen Vertrag beruft, muss beweisen, dass dieser Vertrag abgeschlossen wurde, dass also (äußerer) Konsens vorliegt. Der Geschädigte muss beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schadenersatzanspruches gegeben sind. Kann er dies nicht, so ist seine Klage abzuweisen.

Oft (aber keineswegs immer) liegt der Beweislastverteilung ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugrunde.

Wer sich auf mangelnde Geschäftsfähigkeit beruft, trägt dafür die Beweislast. Das Gesetz geht vom Vorliegen von Geschäftsfähigkeit als Regelfall aus.

In manchen Fällen ordnet allerdings die Rechtsordnung ausdrücklich an, dass entgegen der allgemeinen Regel nicht derjenige, der sich auf den für ihn günstigen Umstand beruft, sondern der andere („Gegner“) die Beweislast trägt. Man spricht in einem solchen Fall von einer Beweislastumkehr.

§ 924 ordnet an, dass vermutet wird, dass ein Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, wenn er innerhalb von sechs Monaten danach hervorkommt. Der Übergeber muss daher beweisen, dass der Mangel nicht schon bei Übergabe vorlag. Ohne diese Regel würde den Übernehmer die Beweislast für diesen Umstand treffen, weil dieser Umstand (Vorhandensein des Mangels) für ihn günstig ist, weil er dann Gewährleistungsrechte hat.

§ 1298 Satz 1 ordnet an, dass der Schädiger im Bereich des vertraglichen Schadenersatzes die Beweislast für das Verschulden trägt. Zum Unterschied von der allgemeinen Regel muss also nicht der Geschädigte das Vorliegen dieses für ihn günstigen (weil anspruchsbegründenden) Umstandes beweisen, sondern der Schädiger muss sich freibeweisen.

### Beweislast ist Sache des Kandidaten!

Gibt es im Sachverhalt keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Umstandes, so muss man davon ausgehen, dass dieser Umstand nicht bewiesen werden kann. Diese non-liquet-Situation müssen Sie auflösen. Dazu müssen Sie auf die Beweislast zurückgreifen und ermitteln, wem der Beweisnotstand zur Last fällt.

Wenn Sie im zweiten Beispielfall lesen, dass sich das Schild durch eine Unachtsamkeit Daniels abgelöst hat, so müssen Sie davon ausgehen, dass sowohl die Ursächlichkeit als auch die Unachtsamkeit Daniels bewiesen werden können. Ein Beweislastproblem stellt sich nicht.

Wenn Sie einen Schadenersatzanspruch gegen den Vertragspartner prüfen und im Sachverhalt keinen Anhaltspunkt für ein Verschulden finden, so wäre es falsch, den Anspruch aus diesem Grund nicht zu gewähren. Denn die aus dem Sachverhalt hervorgehende Nichtbeweisbarkeit schlägt zulasten des Schädigers aus, weil wegen § 1298 die Beweislast umgekehrt ist. Das ist aber keine Beweisfrage, sondern eine Rechtsfrage.

### Schritt 2: Erkennen von Rechtsproblemen

Nachdem der Sachverhalt vollständig erfasst wurde, müssen nun die relevanten Rechtsprobleme erkannt werden. Manchmal macht der Prüfer diese Aufgabe leicht, indem er eine konkrete Frage stellt („Hat Eberhard einen Anspruch auf Zahlung von € 1.000,-“

gegen Daniel?“). Der Bearbeiter muss sich „nur“ noch überlegen, worauf man das Begehren stützen könnte und ob die Voraussetzungen für diesen Anspruch gegeben sind.

Meistens wird jedoch am Ende des Sachverhalts eine rechtliche Gesamtbeurteilung des Falles verlangt („Wie ist die Rechtslage?“). Die Fragestellung nach der „Rechtslage“ ist für den Bearbeiter schwieriger, weil er zuerst die richtige Frage aufspüren muss.

Dieser Vorgang ist die kritischste Weichenstellung der Falllösung. Wer die Probleme schon nicht findet, wird sie auch nicht lösen.

Gerade für diese entscheidende Phase der Falllösung halten sich die Ratschläge in Grenzen, sie erfordert juristisches Gespür und Verständnis für Interessenkonflikte.

Einige Hilfestellungen gibt es trotzdem:

Sachverhalt enthält  
Hinweise

In vielen Fällen enthält schon der Sachverhalt Hinweise auf Ansprüche. Übersehen Sie diese Hinweise nicht, hinter jedem steckt ein Rechtsproblem.

Anna fordert empört den Kaufpreis zurück. Karl will sich damit nicht zufrieden geben. Susi findet, ihr stünde mehr zu. Markus bezweifelt, dass sein Vater das so gewollt hat.

natürliches Begehren

Fehlen solche Hinweise, lassen sich die relevanten Rechtsbeziehungen meistens aus dem Sachverhalt erahnen: Unjuristisch formuliert, ist es ratsam, sich zu fragen, wer „verloren“ hat, wer „zu wenig“ hat, wer am Ende des Sachverhaltes „schlecht dasteht“. Fragen Sie sich stets, was die im Sachverhalt Beteiligten wollen, so kommen Sie zu einem natürlichen Begehren.

Karina will von Magic Carpet ihr Geld zurück; Daniel will von Eberhard den Werklohn.

Man muss kein Jurist sein, um bis zu diesem Schritt vorzudringen. Den Juristen unterscheidet vom Nichtjuristen aber, dass er prüfen kann, ob es für das natürliche Begehren auch eine Rechtsgrundlage gibt. Der Jurist soll Auskunft darüber geben, ob und warum das natürliche Begehren begründet ist oder nicht. Dazu müssen Sie die relevanten Rechtsnormen aufspüren und prüfen. Sie suchen also für eine bestimmte Rechtsfolge einen Tatbestand, der diese Rechtsfolge vorsieht. Dann müssen Sie prüfen, ob der Tatbestand auf diesen Sachverhalt „passt“, ob sich also der Sachverhalt unter den gesetzlichen Tatbestand subsumieren lässt.

Unterscheidung von  
Haupt- und  
Nebensächlichem

Das Ergebnis dieser Vorgangsweise ist nur so gut wie das Problembewusstsein und die Fachkenntnisse des Bearbeiters. Es kann sein, dass der Bearbeiter sich in ein Problem verrennt, ein Hauptproblem übersieht und Nebensächliches abarbeitet usw. Das wird umso frustrierender, als sich für vom Prüfer als nicht relevant empfundene Probleme meist auch kaum Informationen im Sachverhalt finden, sodass die Prüfung mühsam wird. Jedenfalls empfiehlt es sich, den eigenen Eindruck von den im Sachverhalt enthaltenen Problemen durch eine systematische Fallprüfung zu bestätigen.

### Schritt 3: Lösung nach Anspruchsgrundlagen

Ausgangspunkt der Falllösung nach Anspruchsgrundlagen ist – *nomen est omen* – eine Norm, aus der einem der Beteiligten (Kläger) ein Anspruch gegen einen anderen (Beklagten) entstehen könnte. Die Norm ist auf ihre Tatbestandsmerkmale zu prüfen. Anschließend ist zu überlegen, was der Beklagte dem Anspruch „als Verteidigungsmittel“ entgegenhalten könnte, es ist also nach Einwendungen zu suchen.

Hans hat Benedikt sein Auto für 4 Wochen vermietet. Will er es kurzfristig zurück, könnte man als Anspruchsgrundlage an § 366 denken. Hans ist Eigentümer, Benedikt nicht. Benedikt kann der rei vindicatio aber sein Recht zum Besitz entgegenhalten, er hat das Auto von Hans schließlich gemietet.

Die Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen gleicht einem (gedanklichen) Rollenspiel. Zunächst stellt einer ein Begehren und bringt Argumente (eine Anspruchsgrundlage) vor, dann wendet der andere ein Gegenargument (sogenannte „Einwendung“) ein, beruft sich also auf eine andere Rechtsnorm. Dagegen können allenfalls wieder Gegeneinwendungen erhoben werden, die wiederum vielleicht entkräftet werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob solche Gegenargumente tatsächlich bereits erhoben wurden oder erst für die Zukunft drohen. Mögliche Einwendungen etc sind daher in der Falllösung gedanklich „vorwegzunehmen“. Dies ist auch in der Praxis so; damit wird möglichen „Überraschungen“ in einem späteren allfälligen Prozess vorgebeugt.

Für jede Falllösung gelten folgende Grundsätze:

Keine  
Alternativlösungen!

Bieten Sie keine „Alternativlösungen“ an. Wer sich nicht entscheiden kann, hat in den meisten Fällen eine Rechtsfrage nicht oder ungenügend behandelt.

In einem Sachverhalt findet sich der Hinweis, dass A dem B einen Brief gesendet hat, in dem er eine Kündigung ausspricht, der Brief aber durch ein Versehen der Post nicht angekommen ist. Lösungen wie „Wenn man von der Wirksamkeit der Kündigung ausgeht, dann ist das Dienstverhältnis beendet. Geht man aber davon aus, dass die Kündigung nicht wirksam ist, dann ist das Dienstverhältnis noch aufrecht.“ sind nicht korrekt, denn sie legen nicht offen, ob der Kandidat die Empfangstheorie kennt und richtig anwenden kann.

Entscheiden Sie sich also stets für eine Lösung.

Im obigen Beispiel würde die richtige Lösung in etwa lauten: „Für die Wirksamkeit der Kündigung durch A bedürfte es des Zuganges des Briefs, weil es sich bei einer Kündigung um eine Willenserklärung handelt (Empfangstheorie, § 862a analog). Das Absenden eines Briefes reicht dafür nicht aus, es bedarf des Eintritts in die Machtsphäre des Erklärungsempfängers, zB durch Einwurf in den Postkasten oder Hinterlegung des Briefes und Benachrichtigung hierüber. Da der Brief auf dem Weg zu B verloren gegangen ist, ist der Zugang an B nicht erfolgt und die Kündigung daher nicht wirksam.“

keine abstrakten  
Rechtsausführungen

Legen Sie Wert auf eine problemorientierte Prüfung. Bloß „abstrakte“, nicht auf den Fall bezogene Ausführungen bringen nichts, denn sie beantworten die Frage nicht. Allgemeine Ausführungen sind nur dann hilfreich, wenn sie zur Lösung der gestellten Frage dienen.

Seitenlange Ausführungen über den Abschluss von Kaufverträgen sind nicht hilfreich, wenn der Abschluss des Vertrages nach dem Sachverhalt völlig unproblematisch ist.

Was notwendig und was überflüssig ist, ist einer der schwierigsten Punkte der Falllösung: Einerseits wird vom Kandidaten Vollständigkeit verlangt, andererseits soll er sich möglichst flott in die Problematik des Falles vertiefen. In dieser Frage gilt noch mehr als in den anderen: Übung macht den Meister. Je mehr Fälle man selbst bearbeitet hat, desto eher bekommt man ein Gespür – die folgenden Ausführungen sollen helfen, es zu entwickeln.

# Allgemeine Regeln der Anspruchsgrundlagenprüfung

Zunächst sollen einige allgemeine Regeln der Fallprüfung festgehalten werden:

Spezialnormen vor  
generellen Normen

Spezialnormen sind in der Anspruchsgrundlagenprüfung vor allgemeinen Bestimmungen zu prüfen – sie gehen allgemeinen Regeln vor.

A verunfallt auf einer öffentlichen Straße, die von der Gemeinde G mangelhaft instand gehalten wurde. Prüft man (mangels Vertrages mit der Gemeinde) einen deliktischen Schadenersatz, muss zunächst § 1319a geprüft werden, weil er gegenüber dem allgemein-deliktischen Schadenersatzanspruch vorrangig ist.

Vorfragen

Oft sind in der Anspruchsgrundlagenprüfung Vorfragen zu klären. Solche Vorfragen können durchaus „vor die Anspruchsgrundlage gezogen“ werden, wenn man weiß, dass sie für die weitere Prüfung von Bedeutung sein werden.

B hat As Auto gestohlen und an C weiterverkauft. Verlangt A das Auto mittels § 366 von C heraus, so muss er Eigentümer sein, um diesen Anspruch zu haben. Die Frage, wer Eigentümer des Autos ist, kann als Vorfrage vor der eigentlichen Anspruchsprüfung behandelt werden.

Die Klärung sachenrechtlicher Vorfragen erfolgt dabei am besten chronologisch.

Für die Frage der Eigentumsverhältnisse am gestohlenen Auto: B erwirbt (schon mangels Titels) weder derivativ noch originär, C erwirbt nicht derivativ (nemo plus iuris ...), zu prüfen ist ein gutgläubiger Erwerb usw.

Umgang mit  
Konkurrenzen

Von großer Bedeutung für die Lösung zivilrechtlicher Fälle ist der Umgang mit konkurrierenden Anspruchsgrundlagen. Oft führen mehrere – auf verschiedenen Voraussetzungen aufbauende – Anspruchsgrundlagen zum selben Ergebnis.

## Beispiel 1:

*A hat von B ein Auto um € 10.000,- erworben. B hatte den Tacho von 160.000 km auf 60.000 km zurückgedreht. Will A die € 10.000,- von B zurückfordern, so kann er sich auf § 877 iVm § 871 (nach Anfechtung wegen Irrtums), auf § 877 iVm § 870 (nach Anfechtung wegen List), auf § 874 iVm § 870 (Schadenersatz) oder auf § 1435 iVm § 932 Abs 4 (Wandlung) berufen.*

## Beispiel 2:

*C hat das Auto des D gestohlen und seinem Sohn E geschenkt. D kann das Auto von E herausverlangen (§ 366), gegen C hat er Bereicherungs- (§ 1041) und Schadenersatzansprüche (§§ 1295 ff).*

Um einem häufigen Missverständnis vorzubeugen: Wer mehrere Ansprüche geltend machen kann, die zum selben Ergebnis führen, der kann sich aussuchen, welchen er geltend macht, er kann die Ansprüche aber nicht kumulieren: Macht man den einen erfolgreich geltend, erlischt der andere.



Der überlistete A bekommt die € 10.000,- nur einmal. Er kann sich aber aussuchen, worauf er sein Rückforderungsbegehren stützt. Gleiches gilt für den Autoeigentümer D: Er kann sich aussuchen, ob er das Auto von E oder stattdessen den Wert des Autos von C herausverlangt.

An den Beispielen sieht man, dass es zwei verschiedene Arten der Konkurrenzen gibt:

Konkurrenz im zweipersonalen Verhältnis: Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl zwischen mehreren Ansprüchen, die sich gegen dieselbe Person richten.

Siehe Beispiel 1.

Es ist sinnvoll, das Begehren auf möglichst viele Grundlagen zu stützen. Ein Anspruch ist vielleicht schon verjährt, während der andere noch besteht; eine Tatbestandsvoraussetzung wird vielleicht einfacher zu beweisen sein als die andere; bei der Auflösung von Verträgen ist auch die Frage der sachenrechtlichen Wirkung (ex nunc, ex tunc) ein Faktor.

Konkurrenz im mehrpersonalen Verhältnis: Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl zwischen mehreren Ansprüchen, die sich gegen verschiedene Personen richten.

Siehe Beispiel 2.

Die Konkurrenz im mehrpersonalen Verhältnis kann für den Gläubiger von großer Bedeutung sein. Der Wert eines schuldrechtlichen Anspruches hängt zB entscheidend davon ab, wie solvent der Schuldner ist.

Auch bei alternativen Anspruchsgrundlagen empfiehlt es sich daher, möglichst alle in Betracht kommenden Ansprüche zu prüfen. Vor der Prüfung des alternativen Anspruches sollte man dies auch deutlich machen.

Im Beispiel 2 sollte man also den Anspruch nach § 366 des D gegen E prüfen. Danach prüft man den alternativen Anspruch des D gegen C und legt diesen Umstand offen („Statt sich auf § 366 zu stützen, kann D sich auch an C wenden ...“).

Es ist aber durchaus zulässig und vor allem ökonomisch, sich nicht in Konkurrenzen zu verlieren, die sich nicht besonders auswirken.

Ein typisches Beispiel ist die Konkurrenz von Gewährleistung und Schadenersatz statt Gewährleistung. Wenn völlig klar ist, dass dem Übernehmer Gewährleistung zusteht, reicht eine kurze Prüfung von § 933 a.

## Meinungsstreit

Nicht immer sind sich Juristen einig, häufig kommt es vor, dass in Lehre und Rsp verschiedene Ansichten vertreten werden. Man spricht dann davon, dass eine Rechtsfrage strittig ist.

§ 871 Abs 1 sieht vor, dass der Vertrag wegen Irrtums angefochten werden kann, wenn er „noch rechtzeitig aufgeklärt“ wurde. Zu dieser Frage existieren drei verschiedene Ansichten: Nach der überwiegenden Lehre und der Rsp (somit der hA) ist der Irrtum rechtzeitig aufgeklärt, wenn der Partner noch keine Dispositionen im Ver-

trauen auf die Gültigkeit des Geschäftes vorgenommen hat („res-integra-Lehre“). Nach einem anderen Teil der Lehre ist res integra jedoch auch dann gegeben, wenn der Gegner des Irrenden zwar schon disponiert hat, ihm aber der Irrende den Vertrauensschaden ersetzt, der als Folge der Disposition entstanden ist („Redintegration“). Nach einer dritten, zwischen diesen beiden Positionen vermittelnden Ansicht soll Redintegration, also Anfechtung gegen Ersatz des Vertrauensschadens, in Fällen grober Äquivalenzstörungen möglich sein.

Wie man schon an dem Beispiel sieht, kann die Beantwortung einer strittigen Rechtsfrage fallentscheidend sein. Was soll der Kandidat tun, wenn er in seiner Falllösung auf eine umstrittene Frage stößt?

Hinweisen auf das Problem

Hat man erkannt, dass die Lösung der zu behandelnden Frage strittig ist, sollte man auf jeden Fall auf diesen Umstand hinweisen.

„Ob der Vertrag angefochten werden kann, hängt davon ab, ob der Irrtum rechtzeitig aufgeklärt wurde. Ob X den Vertrag anfechten kann, ist strittig, weil Y bereits Dispositionen im Hinblick auf den Vertrag vorgenommen hat.“

Ansichten referieren

Im nächsten Schritt sollte man möglichst alle verschiedenen Ansichten ansprechen, die zu dem Problem existieren. Wer das tut, zeigt, dass er sich in der Materie auskennt. Der Hinweis auf abweichende Meinungen ist auch in der Praxis wichtig. Dies hilft bei der Einschätzung, wie „sicher“ die eigene Position ist.

„Nach der herrschenden Ansicht wäre die Anfechtung immer schon dann ausgeschlossen, wenn bereits Dispositionen im Hinblick auf den Vertrag vorgenommen wurden. Nach einer anderen (...)“

Entscheidung

Schließlich hat man sich in seiner Falllösung für eine Ansicht zu entscheiden.

„Meines Erachtens ist in diesem Punkt der Ansicht X zu folgen, weil (...)“

Dabei ist es weniger von Bedeutung, für welche Ansicht man sich entscheidet, als der Umstand, dass man seine Entscheidung offenlegt. „Alternativlösungen“ werden bei strittigen Rechtsfragen wie überhaupt (§ S 10) in der Falllösung nicht gerne gesehen.

Lösungen wie „Geht man davon aus, dass X den Irrtum rechtzeitig aufgeklärt hat, so kann er anfechten, geht man davon aus, dass er nicht rechtzeitig angefochten hat, so bleibt der Vertrag bestehen.“ sind nicht zielführend. So wie Sie das Problem ansprechen müssen, sollen Sie es am Ende auch entscheiden.

Ist man sich unsicher, welche Ansicht man wählen soll, so fährt man in aller Regel gut damit, der weiteren Lösung die herrschende – also die überwiegend vertretene – Ansicht zugrunde zu legen. Meist ist der Fall nämlich so aufgebaut, dass er mit der hA gut bewältigt werden kann.

Bleiben Sie aber jedenfalls in der weiteren Lösung bei der von Ihnen gewählten Ansicht und „springen“ Sie nicht von der einen zur anderen Meinung!

## 2 **Anspruchsgrundlagenprüfung: Checkliste**

### Prüfungsreihenfolge

Mögliche Ansprüche sind nicht „durcheinander“, sondern am besten in einer Reihenfolge zu prüfen. Das folgende Schema soll helfen, eine strukturierte Lösung zu Papier zu bringen. Die jeweiligen Anspruchsgrundlagen bilden dabei die Überschriften. Eine gut gegliederte Lösung zeigt Systemkenntnis und bringt manchmal auch Zusatzpunkte.

Dabei ist eine Reihenfolge zweckmäßig, bei der mit jener Anspruchsgrundlage begonnen wird, die von keinen weiteren Vorfragen abhängig ist. Bildet ein Anspruch hingegen die Vorfrage für weitere Ansprüche, muss mit diesem begonnen werden. Ebenso kann es – wie bereits erwähnt – manchmal sinnvoll sein, etwas als Vorfrage außerhalb der Anspruchsgrundlagenprüfung zu prüfen (zB Eigentum an einer Sache; Erbenstellung). Ob Sie eine Frage inzident im Rahmen der Anspruchsgrundlagenprüfung analysieren oder „vor die Klammer ziehen“, ist letztlich eine reine Zweckmäßigkeitsüberlegung, die „nicht in Stein gemeißelt“ ist.

Beachte: Die bei der Reihenfolge der Anspruchsprüfung besprochenen Subsidiaritäten und Spezialitäten gelten nur im zweipersonalen Verhältnis, nicht aber wenn es um Ansprüche gegen verschiedene Personen geht. Wer gegen A eine Leistungskondition hat, kann gegen B durchaus zur Erzielung desselben Zwecks einen Verwendungsanspruch haben. Die Subsidiarität des Verwendungsanspruches gegenüber der Leistungskondition gilt nur im zweipersonalen Verhältnis.

Beachte weiters: Die Reihenfolge der Anspruchsgrundlagenprüfung dient dazu, dass Sie nichts übersehen und möglichst ökonomisch prüfen. Es ist nicht notwendig – und auch gar nicht zielführend –, sich seitenweise etwa mit der Frage eines vertraglichen Anspruchs auseinander zu setzen, wenn völlig klar ist, dass ein deliktischer Schadenersatzanspruch zu prüfen sein wird und ein Vertragsverhältnis überhaupt nicht in Aussicht genommen wurde. Die Reihenfolge hilft Ihnen dabei, nichts zu übersehen. Es handelt sich gewissermaßen um eine „Checkliste“.

Im Allgemeinen prüfen Sie Ansprüche zwischen zwei Personen in der im Folgenden dargestellten Abfolge:

### Vertragliche Ansprüche

Vertragliche Ansprüche sind zuerst zu prüfen. Der Grund dafür liegt darin, dass der Vertrag von entscheidender Bedeutung für andere Ansprüche sein kann. Diese sind gegenüber dinglichen Herausgabeansprüchen vorrangig, weil sie einen Rechtsgrund zum Behalten einer Sache bilden können (zB §§ 1090ff); ebenso gehen sie Bereicherungsansprüchen vor, weil ein Vertrag einen Rechtsgrund für eine Vermögensverschiebung darstellen kann. Die Geschäftsführung ohne Auftrag setzt voraus, dass kein Vertrag vorliegt (vgl § 1035). Im Schadenersatzrecht bestehen zwischen vertraglichem und deliktischem Schadenersatz Unterschiede, insbesondere hinsichtlich des Umfangs des Schutzes des bloßen Vermögens, aber auch bei der Gehilfenhaftung (§ 1313 a) und

bei der Beweislast (§ 1298). Als erstes ist daher auf eine allfällige Vereinbarung der beteiligten Personen zu achten.

Der Werkunternehmer A hat seinem Vertragspartner B Leistungen erbracht und verlangt nun sein Entgelt. Für die Frage, ob dieser Anspruch zusteht, kommt es nur auf den Werkvertrag zwischen A und B an. Der vertragliche Erfüllungsanspruch ist zu prüfen, das Entgelt wird nicht mittels eines Anspruches aus der GoA, eines Bereicherungs- oder eines Schadenersatzanspruches gefordert.

#### Einteilung

Bei vertraglichen Ansprüchen ist zwischen solchen auf Erfüllung des Vertrages (primäre vertragliche Ansprüche) und solchen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages (sekundäre vertragliche Ansprüche) zu unterscheiden.

### 1. Ansprüche auf Einhaltung des Vertrages (primäre vertragliche Ansprüche)

Hier denkt man natürlich sofort an Ansprüche wie Übergabe der Kaufsache (§ 1061) oder Zahlung des Kaufpreises (§ 1062). Dazu gehören aber auch Ansprüche aus Gewährleistung auf Verbesserung oder Austausch gem § 932 Abs 2, auf Erhaltung des Mietgegenstands (§ 1096) oder auf Herausgabe des stellvertretenden commodums (§ 1447).

#### Vertragstypen

Die im ABGB geregelten Vertragstypen lassen sich wie folgt einteilen:

#### a) Veräußerungsverträge (also Verträge auf Übertragung des Eigentums)

Hierzu gehören Kauf, Tausch und Schenkung. Mögliche Anspruchsgrundlagen sind diesfalls etwa:

- § 1061 (Übergabe der Kaufsache)
- § 1062 (Zahlung des Kaufpreises)
- im UN-Kaufrecht: Art 30 (Übergabe der Kaufsache), Art 53 (Kaufpreiszahlung)
- §§ 938 ff (Übergabe der geschenkten Sache)
- § 1047 (Übergabe der getauschten Sache)

#### b) Arbeitsverträge iWS

- § 1170 (Zahlung des Werklohns)
- § 1154 (Zahlung des Arbeitslohns)
- § 1014 (Aufwandersatzanspruch/Entgeltanspruch des Auftragnehmers)

#### c) Gebrauchsüberlassungsverträge

Hierzu gehören Miete, Pacht und Leihe. Mögliche Anspruchsgrundlagen sind etwa:

- § 1100 (Zahlung des Bestandzinses)
- § 972 (Rückstellung der geliehenen Sache)

#### d) Weitere Verträge

Daneben gibt es noch atypische und gemischte Verträge, die Elemente mehrerer Vertragstypen verbinden, zB Darlehen gegen Gewinnbeteiligung (partiarisches Darlehen). Zu beachten ist auch, dass viele wichtige Vertragstypen im ABGB überhaupt nicht ausdrücklich geregelt sind (zB Leasing).

### Bezeichnung der Anspruchsgrundlage

Die Anspruchsgrundlage soll genau, idealerweise durch Anführung einer entsprechenden Gesetzesbestimmung bezeichnet werden. Bei Zivilrechtsklausuren ist die Angabe, dass es sich um eine Bestimmung des ABGB handelt, in der Regel nicht erforderlich; es genügt also „§ 1061“, „§ 1435“ etc; andere Gesetze sind hingegen genau zu bezeichnen, zB § 377 UGB.

Manchmal gibt es für vertragliche Ansprüche aber keine konkrete gesetzliche Grundlage. Das folgt schon aus dem Umstand, dass das ABGB keine abschließende Aufzählung der Vertragstypen enthält, die Parteien sind an die im ABGB geregelten nicht gebunden (kein Typenzwang). Man müsste in diesen Fällen vergeblich nach einer konkreten Grundlage suchen, die Durchsetzbarkeit folgt aus den allgemeinen Prinzipien des Vertragsrechts. In diesen Fällen reicht es, einen Anspruch „aus Vertrag“ zu prüfen. Bei gesetzlichen Ansprüchen gibt es demgegenüber definitionsgemäß immer eine konkrete gesetzliche Grundlage, wenngleich diese nicht immer in einer ausdrücklichen Bestimmung bestehen muss, sondern allenfalls erst im Wege der Auslegung (zB durch Analogie) abgeleitet werden muss.

Der Franchisevertrag ist gesetzlich nicht geregelt, es handelt sich um einen atypischen Vertrag. Verlangt der Franchisegeber das vertraglich vom Franchisenehmer zugesagte Entgelt, so prüft man ganz einfach einen Anspruch „aus dem Franchisevertrag“. Gleiches gilt etwa für den Leasingvertrag.

Jedenfalls genau zu bezeichnen ist aber der zu prüfende Anspruch; es geht um das zu verfolgende (bzw aus Sicht der anderen Partei: drohende) Rechtsschutzziel. Nicht ausreichend ist daher bloß die Prüfung eines „Anspruchs aus Kaufvertrag“; hier bleibt unklar, ob es um die Übergabe der Kaufsache oder die Zahlung des Kaufpreises oder allenfalls um vertragliche Schadenersatzansprüche etc geht. Geprüft wird vielmehr ein Anspruch auf Übergabe des Autos XY, auf Zahlung von € 10.000,- etc.

### Abtretung

Bei Forderungsabtretung ist als Anspruchsgrundlage jeweils zusätzlich „iVm §§ 1392 ff“ anzuführen. Auch andere Grundlagen für eine Zession kommen in Betracht (zB §§ 1358, 1422; § 332 ASVG, § 67 VersVG).

### Nichtigkeit

Beachte: Bei der Prüfung vertraglicher Erfüllungsansprüche sollte man stets die möglichen Nichtigkeitsgründe im Hinterkopf haben, die den Anspruch schon von vornherein nicht entstehen lassen. Es sind dies zB

- Geschäftsunfähigkeit (§ 865)
- Dissens (s § 869)
- Mangel der vorgeschriebenen Form (§ 883)
- Gesetzeswidrigkeit (§ 879 Abs 1)
- Sittenwidrigkeit (§ 879 Abs 1)
- Vereinbarung eines „geradezu unmöglichen“ Leistungsinhaltes (§ 878)
- Vertretung ohne Vollmacht (Vertretungsmacht)
- Scheingeschäft (§ 916)

Beachte: Gesetz- und Sittenwidrigkeit sind zwar Nichtigkeitsgründe, die den Anspruch von vornherein nicht entstehen lassen. (Nur) soweit es aber nicht um absolute, sondern um relative, also „geltend zu machende Nichtigkeit“ geht, handelt es sich um eine Einwendung des Beklagten (dazu s unten).

Die arbeitslose Schauspielerin Sylvia hat sich für einen Sexfilm engagieren lassen. Im letzten Augenblick bekommt sie doch Skrupel. Hier kann nur Sylvia sich auf eine Nichtigkeit des Vertrages (sittenwidrige Kommerzialisierung der Intimsphäre, schwerer

Eingriff in das Persönlichkeitsrecht) berufen, nicht der Filmproduzent. Die Nichtigkeit muss in diesem Fall daher von Sylvia geltend gemacht werden.

## 2. Vertraglicher Schadenersatz

Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vertragsverletzung (sekundäre vertragliche Ansprüche): Bei Schadenersatzansprüchen gegen einen Vertragspartner ist als Anspruchsgrundlage die konkrete gesetzliche Grundlage, die den Schadenersatz anordnet, in Verbindung mit den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen (die ja anwendbar sind, weil es sich um vertraglichen Schadenersatz handelt) zu prüfen:

- §§ 1295ff ex contractu
- iVm § 918 Abs 1/§ 921 (Schadenersatz bei Schuldnerverzug)
- iVm § 920/§ 921 (Schadenersatz wegen Nichterfüllung)
- iVm § 933a (Schadenersatz statt Gewährleistung)

Häufig liest man auch nur die spezielle Norm, wogegen auch nichts spricht (A gegen B auf Austausch der mangelhaften Sache gem § 933a).

culpa in contrahendo

Ansprüche aus culpa in contrahendo setzen zwar keinen Vertrag voraus, sind aber in vielfacher Hinsicht vertraglichen Schadenersatzansprüchen angenähert. Dabei handelt es sich gewissermaßen um einen „Zwischenbereich“ zwischen vertraglichem und deliktischem Schadenersatz. Ansprüche aus culpa in contrahendo werden daher üblicherweise vor deliktischen Schadenersatzansprüchen geprüft.

## Geschäftsführung ohne Auftrag

An zweiter Stelle kommen Ansprüche aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA). Die GoA kann nämlich eine Vermögensverschiebung rechtfertigen, sie prägt außerdem die Verhaltensanforderungen zwischen den Beteiligten.

- § 1036 (Geschäftsführung im Notfall)
- § 1037 (nützliche Geschäftsführung)

Die GoA

- ist subsidiär gegenüber Ansprüchen aus Vertrag, weil ein vertragliches Verhältnis zwischen Geschäftsführer und -herrn Ansprüchen aus der GoA vorgeht.

Der Vertragspartner verlangt Entgelt für seinen gemachten Aufwand nicht aus der GoA, weil der Aufwand eben nicht ohne Auftrag (= ohne Vertrag) gemacht wurde.

- ist prioritär gegenüber Verwendungsansprüchen.

§ 1041 ordnet an: „Wenn ohne Geschäftsführung (...)“. Wer also Geschäftsführer ist, kann nur nach den Regeln über die GoA Ersatz beanspruchen.

- lässt Raum für die Prüfung von Schadenersatz.

Wer ein fremdes Geschäft ohne Notfall führt, der wird dem Geschäftsherrn schadenersatzpflichtig, wenn alle Voraussetzungen der §§ 1295ff vorliegen (§§ 1038, 1040).

Perner | Spitzer | Kodek (Hrsg)

# Österreich-Casebook Bürgerliches Recht

Das Österreich-Casebook zum P | S | K Lehrbuch Bürgerliches Recht:

Musterlösungen von über 300 OGH-Entscheidungen und Prüfungsfällen  
+ Expertise von 40 Autorinnen und Autoren

---

= **Falllösungskompetenz aus erster Hand**

Herausgegeben von den Verfassern des P | S | K:

Dr. **Stefan Perner** ist Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht an der Johannes Kepler Universität Linz.

Dr. **Martin Spitzer** ist Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Dr. **Georg Kodek**, LL.M. ist Universitätsprofessor für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien und Hofrat des OGH.

[www.manz.at](http://www.manz.at)  
<http://psk.manz.at>

ISBN 978-3- 214-13166-1

